

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

März

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 9

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 2. März 1925.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Ableben des Reichspräsidenten.

Verordnung.

(Vom 28. Februar 1925.)

Ableben des Reichspräsidenten.

Aus Anlaß des Todes des Reichspräsidenten sind von heute Nacht 12 Uhr ab alle öffentlichen Musikaufführungen, öffentlichen Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen einschließlich der Lichtspiele verboten. Dieses Verbot gilt für den 1. März 1925 und den Tag der Beisetzung, Donnerstag, den 5. März 1925.

Karlsruhe, den 28. Februar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Badisches Geld- und Wechselgesetz

Abgegeben in Karlsruhe den 2. März 1835.
IV. Abtheilung.
Inhalt.

Das Gesetz über die Einziehung des Fiskus der Reichskassen ist vom 12. März 1835.
Inhalt des Reichsgesetzes.
Der Reichstag des Landes der Reichskassen hat am 12. März 1835.
Inhalt des Reichsgesetzes.
Der Reichstag des Landes der Reichskassen hat am 12. März 1835.

Das Reichsgesetz über die Einziehung des Fiskus der Reichskassen ist vom 12. März 1835.
Inhalt des Reichsgesetzes.
Der Reichstag des Landes der Reichskassen hat am 12. März 1835.
Inhalt des Reichsgesetzes.
Der Reichstag des Landes der Reichskassen hat am 12. März 1835.

Das Reichsgesetz über die Einziehung des Fiskus der Reichskassen ist vom 12. März 1835.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 10. März 1925.

Inhalt.

Gesetz über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an das badische Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine).

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: die Gewerbeschulen; die Handelsschulen; des Ministers des Innern: das polizeiliche Meldewesen; des Justizministers: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit.

Gesetz

(Vom 27. Februar 1925.)

über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an das badische Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 27. Februar 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, soweit dies zur Behebung einer wirtschaftlichen Notlage erforderlich erscheint,

1. für Darlehen an das badische Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) die selbstschuldnerische Bürgschaft des Landes bis zu einem Gesamtbetrag von 6 Millionen Reichsmark zu übernehmen und zwar:
 - a. zugunsten des badischen Handwerks bis zu einem Betrag von 3 Millionen Reichsmark,
 - b. zugunsten der Einkaufsgenossenschaften des Handels bis zu einem Betrag von 1,5 Millionen Reichsmark,
 - c. zugunsten von Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) ebenfalls bis zu einem Betrag von 1,5 Millionen Reichsmark,
2. die von einer der unter Ziffer 1 genannten Gruppen nicht benötigten Staatsbürgschaften ganz oder teilweise einer anderen dieser Gruppen zukommen zu lassen,
3. von den Zinsen, welche auf die hiernach in Anspruch genommenen Kredite fällig werden, 3% auf die Staatskasse zu übernehmen.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Die Bürgschaft erlischt nach Maßgabe der einzelnen Abdeckungen und spätestens am 1. Dezember 1925.

§ 2.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, soweit die in § 1 bezeichnete Bürgschaftssumme nicht voll in Anspruch genommen wird, bis zum Höchstbetrag von 250 000 Reichsmark die selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten der Kreditgenossenschaften (Schulze-Dehli'sche Genossenschaften) zu übernehmen.

§ 3.

Die weitere Ausgestaltung der Bürgschaft wird dem Minister des Innern überlassen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 6. März 1925.)

Die Gewerbeschulen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

Der § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Gewerbeschulen betreffend, erhält folgende geänderte Fassung:

§ 5.

Allgemein verbindliche Unterrichtsfächer der Gewerbeschulen sind:

Religion, Deutsch mit Schriftverkehr, Staatskunde, Werkstofflehre mit technischer Chemie, Werkzeug- und Maschinenlehre, Naturlehre, Geometrie, Projektionslehre, Freihandzeichnen, Technisches Skizzieren und Zeichnen, Modellieren, Werkstattunterricht, soweit hierfür ein Bedürfnis und die Möglichkeit seiner Einrichtung besteht, Rechnen mit Preisbildung, Buchhaltung.

Auf Antrag der Gemeindebehörden können für einzelne Schulen noch weitere der gewerblichen und industriellen Ausbildung dienende Unterrichtsfächer, sowie Gesang und Turnen, ferner für Mädchen Unterricht im Kochen als verbindlich oder wahlfrei eingeführt werden.

Artikel II.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 6. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 6. März 1925.)

Die Handelsschulen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Der § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Handelsschulen betreffend, erhält folgende geänderte Fassung:

§ 5.

Allgemein verbindliche Unterrichtsfächer der Handelsschulen sind:

Religion, deutsche Sprache, Staatskunde, Fremdsprachen, Wirtschaftslehre und wirtschaftliche Erdkunde einschließlich Warenkunde, kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre einschließlich Briefwechsellehre, Rechnen und Buchhaltung, Einheitskurzschrift und Maschinenschriften.

Auf Antrag der Gemeindebehörden können für einzelne Schulen noch weitere, der kaufmännischen Ausbildung dienende Unterrichtsfächer, sowie Gesang und Turnen, ferner für Mädchen Haushaltungskunde oder Kochen als wahlfrei oder verbindlich eingeführt werden.

Artikel II.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 6. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 2. März 1925.)

Das polizeiliche Meldewesen.

Die Verordnung vom 11. Oktober 1923, das polizeiliche Meldewesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326), wird aufgehoben. Der § 13 der Verordnung vom 8. Mai 1883, das polizeiliche Meldewesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123), in der Fassung vom 10. Dezember 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239) erhält folgenden Wortlaut:

§ 13.

Die Vordrucke zu den Meldeformularen sind den zur Meldung verpflichteten Personen von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich zu behändigen.

Karlsruhe, den 2. März 1925.

Der Minister des Innern

Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 2. März 1925.)

Die Führung der Grund- und Handbücher in der Zwischenzeit.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619) ist im Grundbuchbezirk Werbach (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) am 1. März 1925 in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 2. März 1925.

Der Justizminister

Trunk.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 27. März 1925.

Inhalt.

Gesetze: über die Abänderung des Ortskirchensteuergesetzes; Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte.
Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: die Anstellung im höheren landwirtschaftlichen Staatsdienst; des Ministers des Innern: Bekämpfung des Kartoffelfäfers; Anrechnung von Beitragswochen in der Invalidenversicherung; Anrechnung von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung; Gebühren der Leichenschauer; des Justizministers: über Änderung der Rechtspolizeiordnung; die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Gesetz

(Vom 19. März 1925.)

über die Abänderung des Ortskirchensteuergesetzes.
 Das badische Volk hat durch den Landtag am 19. März 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

In Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 501) werden die Worte „innerhalb dreier Jahre“ ersetzt durch die Worte „bis zum 1. April 1928“.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 21. März 1925

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

(Vom 19. März 1925.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 19. März 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte bestimmt sich, soweit sie nicht reichsrechtlich oder für besondere Fälle landesrechtlich geregelt ist, nach den nachstehenden Vorschriften.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

§ 2.

1. Die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte und die sie ergänzenden und abändernden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen Abweichendes angeordnet ist.

2. Volle Gebühr im Sinne der nachstehenden Vorschriften ist die in § 9 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr.

§ 3.

Die Gebühren werden für jede Instanz besonders berechnet.

B. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und Verteilungsverfahren.

§ 4.

1. Für die Vertretung eines Beteiligten im Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt fünf Zehnteile der vollen Gebühr

- für die Vertretung bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens (Betreibungsgebühr),
- für die Vertretung im Verteilungsverfahren (Verteilungsgebühr).

2. Eine einmalige volle Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Wahrnehmung von Terminen (Terminsgebühr).

3. Die Verteilungsgebühr steht dem Rechtsanwalt auch dann zu, wenn unter seiner Mitwirkung eine außergerichtliche Verteilung stattfindet.

4. Im Falle der Vertretung des Gläubigers oder eines anderen Berechtigten (Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung § 9 Nr. 1

und 2) bestimmt sich die Betreibungsgebühr und die Terminsgebühr nach dem Wert des wahrzunehmenden Rechtes, wenn jedoch der Wert des Gegenstandes der Zwangsversteigerung geringer ist, nach diesem; die Verteilungsgebühr bemisst sich nach dem im Verteilungsverfahren auf den Vertretenen entfallenden Betrag. Im Falle der Vertretung eines anderen Beteiligten bestimmen sich die Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Verteilungsverfahrens oder des Anteils des Vertretenen an diesem Gegenstande. Auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Verteilungsverfahrens finden die Vorschriften des badischen Kostengesetzes entsprechende Anwendung.

5. Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung des Gläubigers in dem Verfahren bis zum Versteigerungstermin, so ist für die Gebührenberechnung an Stelle des Wertes des Rechtes der Wert des Anspruchs, wegen dessen die Zwangsversteigerung beantragt ist, maßgebend, sofern nicht die Wahrnehmung eines anderen Termins stattgefunden hat.

§ 5.

1. Für die Vertretung des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters im Verfahren der Zwangsverwaltung einschließlich des Verteilungsverfahrens erhält der Rechtsanwalt für jedes angefangene Jahr die volle Gebühr, berechnet aus dem Werte des auf den Vertretenen entfallenden Anteils an den jährlichen Einkünften.

2. Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem eine einmalige Gebühr von fünf Zehnteilen der vollen Gebühr nach dem Werte des wahrzunehmenden Rechtes, wenn jedoch der Wert der jährlichen Einkünfte geringer ist, nach diesem; ist ein Gläubiger der Antragsteller, so tritt an die Stelle des Wertes des Rechtes der Wert des Anspruchs, wegen dessen die Zwangsverwaltung beantragt ist.

3. Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung in dem Verfahren wegen Anordnung der Zwangsverwaltung, so erhält der Rechtsanwalt nur die im Absatz 2 bestimmte Gebühr.

4. Vertritt der Rechtsanwalt in dem Verteilungsverfahren einen andern Beteiligten als den Gläubiger, Schuldner oder Konkursverwalter, so erhält er die volle Gebühr (Verteilungsgebühr); die Bestimmungen über die Verteilungsgebühr im Versteigerungsverfahren finden entsprechende Anwendung. Für die Berechnung des Wertes wiederkehrender Leistungen ist der Wert der Leistungen eines Jahres, für die Berechnung des Wertes des Gegenstandes des Verteilungsverfahrens

ist der auf den Vertretenen entfallende Anteil an den Einkünften eines Jahres maßgebend.

5. Auf die Wertsberechnung finden die Vorschriften des badischen Kostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6.

1. Für die Wahrnehmung eines Termins bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erhält der Rechtsanwalt, sofern er im übrigen nicht mit der Vertretung eines Beteiligten beauftragt ist, fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

2. Dieselbe Gebühr erhält der Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf die Anfertigung eines bei dem Vollstreckungsgericht einzureichenden Schriftsatzes beschränkt.

3. Auf die Wertsberechnung finden die Vorschriften des § 4 und § 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 7.

1. Für die Anrufung des Vollstreckungsgerichts erhält der Rechtsanwalt drei Zehnteile der vollen Gebühr; beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf diese Anrufung, so erhält er fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

2. Auf die Wertsberechnung finden die Vorschriften des § 4 und § 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 8.

Für den Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek nach §§ 866 und 932 der Zivilprozessordnung erhält der Rechtsanwalt drei Zehnteile der vollen Gebühr.

§ 9.

Auf die Vergütung der Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts in einem Verteilungsverfahren außerhalb der Fälle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften des § 4 entsprechende Anwendung.

C. Verwaltungs- und verwaltungsgerichtliches Verfahren.

§ 10.

Die Gebühren im Verwaltungsverfahren vor den Behörden der inneren Verwaltung und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bleiben bis auf weiteres durch Verordnung geregelt.

D. Dienststrafverfahren und ehrengerichtliches Verfahren.

§ 11.

In einem Dienststrafverfahren oder in einem gesetzlich geordneten ehrengerichtlichen Verfahren stehen dem Rechtsanwalt die Gebühren, wie für die Verteidigung in Schwurgerichtssachen zu.

E. Tätigkeit vor Behörden außerhalb eines Rechtsstreits.

§ 12.

1. Bei der Wahrnehmung von Parteiinteressen in Angelegenheiten, die außerhalb eines Rechtsstreits vor Behörden zu vertreten sind, erhält der Rechtsanwalt eine nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessende Vergütung in Höhe von drei Zehnteilen bis zehn Zehnteilen der vollen Gebühr

- a. für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information und der Einreichung von Schriftsätzen (Geschäftsgebühr),
- b. für die Mitwirkung bei mündlichen Verhandlungen vor Behörden (Verhandlungsgebühr),
- c. für die Beschaffung von Beweismitteln oder die Mitwirkung bei Beweisaufnahmen (Beweisgebühr),
- d. für die Mitwirkung bei Abschluß eines Vergleichs (Vergleichsgebühr).

2. Der Gesamtbetrag der in derselben Angelegenheit erwachsenden Gebühren darf das Dreifache der vollen Gebühr nicht übersteigen.

F. Sonstige Tätigkeit des Rechtsanwalts.

§ 13.

1. Auf die sonstige Tätigkeit des Rechtsanwalts außerhalb des Verfahrens vor Gerichten und Behörden finden die Bestimmungen des § 12 entsprechende Anwendung.

2. Für die der Einleitung eines Rechtsstreits oder einem gerichtlichen Mahnverfahren vorausgehenden Mahnungen, Kündigungen oder Schreiben ähnlicher Art kann eine Gebühr nicht gefordert werden, soweit dem Rechtsanwalt die Prozeßgebühr oder die Gebühr nach § 38 Absatz 1 Ziffer 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zusteht.

§ 14.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf den Entwurf oder die Prüfung von Urkunden über ein Rechtsgeschäft, so erhält er eine nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessende Gebühr von drei Zehnteilen bis fünfzehn Zehnteilen (Urkundengebühr).

§ 15.

Für einen Rat oder für eine Besprechung erhält der Rechtsanwalt, soweit nicht eine andere Gebühr erwächst, drei Zehnteile der vollen Gebühr.

§ 16.

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft eine Gebühr nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen

der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte und des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende Gebühr. Das gleiche gilt, soweit für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist.

G. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 17.

Allgemeine gesetzliche Vorschriften über die von Behörden festzusetzende Vergütung für eine Tätigkeit, welche die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht voraussetzt, sind auch für die Rechtsanwälte maßgebend.

§ 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die vor seinem Inkrafttreten noch nicht erledigten Aufträge Anwendung, soweit nicht die Instanz vor diesem Zeitpunkt beendet war.

§ 19.

- 1. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1925 in Kraft.
- 2. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 16. September 1879 über die Gebühren der Rechtsanwälte (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 687) und § 12 Absatz 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes aufgehoben.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 23. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 13. März 1925.)

Die Anstellung im höheren landwirtschaftlichen Staatsdienst.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Von den Bewerbern um Anstellung im höheren landwirtschaftlichen Staatsdienst wird in der Regel gefordert:

- 1. das Reisezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule),
- 2. eine mindestens dreijährige praktische Ausbildung in der Landwirtschaft auf geeigneten Gütern, wovon zwei Jahre in fremden Betrieben zugebracht sein müssen. Die praktische Betätigung

muß in der Regel in ununterbrochenen Zeiträumen von mindestens halbjähriger Dauer zurückgelegt sein,

3. ein mindestens dreijähriges Studium der Landwirtschaft auf deutschen landwirtschaftlichen Hochschulen oder Universitäten,
4. die Ablegung der landwirtschaftlichen Diplomprüfung,
5. eine erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an landwirtschaftlichen Schulen von mindestens zwei Halbjahren,
6. den Besitz der zur Ausübung eines Amtes des höheren landwirtschaftlichen Staatsdienstes erforderlichen körperlichen Rüstigkeit.

§ 2.

Bewerbungen um Anstellung im höheren landwirtschaftlichen Staatsdienst sind beim Ministerium des Innern einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
3. die Nachweise der in § 1 aufgeführten Erfordernisse in Urschrift.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt die landesherrliche Verordnung, die Anstellung der Landwirtschaftslehrer betreffend, vom 14. Juni 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 13. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 13. März 1925.)

Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Auf Grund des § 145 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 25. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 216) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

1. Die landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke unterliegen der amtlichen Überwachung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkäfers (*Leptinotarsa decemlineata* Say).
2. Die Überwachung wird von den Bezirksämtern, den Bürgermeisterämtern, der Hauptstelle für Pflanzenschutz beim Weinbauinstitut in Freiburg und den Landesökonomieräten ausgeübt.

3. Die mit der Überwachung betrauten Personen sind befugt, die Grundstücke zu betreten und die zur Feststellung des Kartoffelkäfers erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 2.

Wer auf einem landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstück den Kartoffelkäfer, seine Eier, Larven und Puppen oder verdächtige Erscheinungen beobachtet, die auf das Auftreten des Kartoffelkäfers schließen lassen, hat hiervon unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden dem Bürgermeisteramt Anzeige zu erstatten. Die Bürgermeisterämter haben die Anzeige durch Drahtspruch dem Bezirksamt mitzuteilen, welches die Hauptstelle für Pflanzenschutz und den Minister des Innern umgehend durch Drahtspruch zu verständigen hat.

§ 3.

Weitergehende Anordnungen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im einzelnen Fall bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen auf Grund dieser Verordnung getroffene Anordnungen werden mit Geld bis zu 150 M bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. März 1925.

Der Minister des Innern

Kemmelé.

Bekanntmachung.

(Vom 16. März 1925.)

Anrechnung von Beitragswochen in der Invalidenversicherung.

Zum Vollzuge der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Anrechnung von Beitragswochen in der Invalidenversicherung vom 7. Februar 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 10) wird folgendes bestimmt:

1. Die Bescheinigung über die Ausweisung oder Verdrängung ist nach dem beigefügten Muster auf Antrag der Beteiligten auszustellen. Für die Ausstellung der Bescheinigung ist diejenige Fürsorgestelle des Roten Kreuzes zuständig, von der der Versicherte z. B. betreut wird, oder zuletzt betreut worden ist.
2. Aufgrund der Bescheinigung der Fürsorgestelle hat die Ausgabestelle für Quittungskarten bei der Aufrechnung einer Karte die nachgewiesene Dauer der Ausweisung oder Verdrängung an der Stelle der Quittungskarte, wo die Dauer bescheinigter Krank-

heiten oder sonstiger Ersatztatsachen zu vermerken ist, einzutragen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a. Die Anrechnung hat zu unterbleiben für die mit der Dauer der Ausweisung oder Verdrängung ganz oder teilweise zusammenfallenden Wochen, in denen der Versicherte im unbefesteten Gebiete versicherungspflichtig beschäftigt war;
- b. die Anrechnung ist nur statthaft, wenn der Versicherte vor der Ausweisung oder Verdrängung berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist;
- c. anrechnungsfähig ist die Zeit längstens bis zum Ablaufe der letzten vollen Woche desjenigen Monats, in welchem dem Versicherten die Rückkehr möglich war. Hat also der Versicherte schon vor Ablauf dieser Woche wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, so endet die anrechnungsfähige Zeit mit dem Ablaufe der Kalenderwoche, die dem Beginn der Beschäftigung vorangeht.

3. Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit und gelingt ihre Beseitigung nicht, so hat die Ausgabestelle die Ersatzzeit zu berücksichtigen. Der Landesversicherungsanstalt Baden ist jedoch sogleich oder bei Übersendung der aufgerechneten Karte von den Bedenken Mitteilung zu machen. Die Bescheinigung ist mit der Quittungskarte in der üblichen Weise an die Landesversicherungsanstalt Baden einzusenden.

Karlsruhe, den 16. März 1925.

Der Minister des Innern
Remmele.

Bescheinigung.

(Vor- und Zuname)

Dem

(Stand)

geboren am in
(Kreis), wird bescheinigt, daß er vom an aus den befestigten und den Einbruchgebieten des Westens ausgewiesen

aus gleichen zwingenden Gründen verdrängt war.

Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Die Rückkehr des war seit dem möglich.

., den 19

Fürsorgestelle des Roten Kreuzes.

(Unterschrift).

Siegel.

Bekanntmachung.

(Vom 16. März 1925.)

Anrechnung von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung

Zum Vollzuge der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Anrechnung von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung vom 7. Februar 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 10) wird folgendes bestimmt:

- 1. Die Bescheinigung über die Ausweisung oder Verdrängung ist nach dem beigefügten Muster auf Antrag der Beteiligten auszustellen. Für die Ausstellung der Bescheinigung ist diejenige Fürsorgestelle zuständig, von der der Versicherte z. Zt. betreut wird oder zuletzt betreut worden ist.
- 2. Nach Absatz 2 der Verordnung über die Anrechnung von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung gilt die Bescheinigung als Ersatzzeitschein (vergleiche § 12 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924 Reichsgesetzblatt I Seite 745). Bei der Aufrechnung ist folgendes zu beachten:

a. Die Anrechnung hat zu unterbleiben, für die mit der Dauer der Ausweisung oder Verdrängung ganz oder teilweise zusammenfallenden Monate, in denen der Versicherte im unbefesteten Gebiete versicherungspflichtig beschäftigt war;

b. die Anrechnung ist nur statthaft, wenn für den Versicherten vor der Ausweisung oder Verdrängung mindestens ein Beitrag entrichtet worden ist;

c. anrechnungsfähig ist die Zeit längstens bis zum Ablaufe desjenigen Monats, in welchem dem Versicherten die Rückkehr möglich war. Hat also der Versicherte schon vor Ablauf dieses Monats wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, so endet die anrechnungsfähige Zeit mit dem Ablaufe des Kalendermonats, der dem Beginne der Beschäftigung vorangeht.

3. Im übrigen ist nach den §§ 21 und 22 der erwähnten Beitragsordnung zu verfahren.

Karlsruhe, den 16. März 1925.

Der Minister des Innern
Remmele.

Verordnung.

(Vom 19. März 1925.)

Gebühren der Leichenschauer.

In § 9 der Verordnung vom 31. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 212) in der Fassung der Verordnung vom 2. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 318) wird der letzte Satz des Absatzes 1

„Die Gebühr ist auf die nächste volle Million Mark aufzurunden.“
gestrichen.

Karlsruhe, den 19. März 1925.

Der Minister des Innern

Remmele.

Verordnung

(Vom 14. März 1925.)

über Änderung der Rechtspolizeiordnung.

Artikel I.

Die Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) wird geändert, wie folgt:

1. In § 80 Absatz 7 in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) werden die Worte „des dreifachen Betrages der Postgebühr, die für die Beförderung eines einfachen Fernbriefes der niedersten Gewichtsstufe entsteht“ ersetzt durch die Worte „von 0,50 Reichsmark“.

2. In § 138 Absatz 7 in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 296) erhält der Satz 1 folgende Fassung: „Für die Anzeige jedes einzelnen Sterbfalles beziehen die Leichenschauer eine Gebühr von 0,50 Reichsmark.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. März 1925.

Der Justizminister

In Vertretung

Schmidt.

Bekanntmachung.

(Vom 19. März 1925.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Aufgrund des Artikels 186 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Dietlingen (Amtsgerichtsbezirk Pforzheim) mit dem 1. April 1925 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 19. März 1925.

Der Justizminister

Trunk.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 30. März 1925.

Inhalt.

Gesetz: über Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 1925 über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen; über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910; über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924, Personalabbau betreffend.

Gesetz

(Vom 20. März 1925.)

über Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 1925 über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. März 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

Einziges Artikel.

1. In § 1 Absatz 1 b des Gesetzes vom 4. Februar 1925 über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) ist im letzten Halbsatz statt „2 Millionen“ zu setzen „1,7 Millionen“;
2. dem genannten Absatz ist ferner anzufügen: „und zu Gunsten der Badischen Landwirtschaftskammer bis zu einem Betrag von 300 000 Reichsmark“.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 26. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz

(Vom 20. März 1925.)

über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. März 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) erfährt folgende Änderung:

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Artikel I.

Die §§ 27 und 28 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 27.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 6 Lehrerstellen eine, bei 7 bis 13 Lehrerstellen zwei, bei 14 bis 20 drei, bei 21 bis 27 vier Stellen uff. zu besetzen.

Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 120 oder 180, so sind zwei bezw. drei Hauptlehrer anzustellen.

§ 28.

Werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, so dürfen von diesen übergesetzlichen Stellen, wenn deren Zahl 1 bis 5 beträgt, eine, wenn sie 6 bis 10 beträgt, zwei, wenn sie 11 bis 15 beträgt, drei Stellen uff. mit Unterlehrern besetzt werden.

§ 34

letzter Absatz erhält folgenden Zusatz:

Wenn an einer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besuchten Volksschule infolge des Schülerrückganges die einzige mit einem Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzte Lehrerstelle in Wegfall zu kommen hat und eine Aushilfsleistung in Erteilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich ist, soll die Stelle, sofern der Schüler-

rückgang nur vorübergehend ist, einstweilen aufrecht erhalten bleiben.

Artikel II.

Wo infolge des Personalabbaues eine Lehrerstelle der in § 34 letzter Absatz des Schulgesetzes bezeichneten Art aufgehoben wurde, ist dieselbe wieder zu errichten.

Artikel III.

Die vorstehende Gesetzesänderung tritt mit dem 1. April 1925 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug betraut.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz

(vom 20. März 1925.)

über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924, Personalabbau betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. März 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule (Gesetz- und Verordnungs-

blatt Seite 62) in der durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1.

Artikel II Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Sind oder werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer Zahl, als nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu übernehmenden gesetzlichen Aufwandes bei Aufrechterhaltung des Bestandes sämtlicher am 1. Januar 1925 errichteter Lehrerstellen bis auf weiteres in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

§ 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzug das Ministerium des Kultus und Unterrichts betraut wird, tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.